

neue Rechtsformen im kirchlichen Leben geschaffen hat. Ausführlich wird das Predigthelfergesetz der Rheinischen Kirche dargestellt und kommentiert wie auch die „Empfehlungen der Bischofskonferenz der VELKD für die Regelung des Dienstes des Lektors mit Predigtauftrag (Prädikantendienst)“. Dabei wird auch das Amtsverständnis, das hinter diesen Ordnungen steht, theologisch ausgeleuchtet, wie es sich vor allem in der Frage der Ordination eines Prädikanten niederschlägt. Verfasser kann ferner am dargelegten Material deutlich machen, daß das „kirchliche Notrecht“, wie es die Bekennende Kirche in Anspruch nahm, mehr als den Rechtstitel für die Übernahme von Leitungsfunktionen in der Kirche bedeutete, daß es vielmehr um die Sicherstellung der Verkündigung durch die Gemeinden in Notzeiten ging, eine Sicherstellung, die Recht und Pflicht der christlichen Gemeinde ist. Daß Leitungsfunktionen in der Kirche dem zu dienen haben, macht die theologische Spitze dieser vielschichtigen Untersuchung aus. Gegenüber dieser Feststellung kann man sich mit dem Verfasser sicher streiten, ob nun ein zum kirchlichen Predigtdienst zugelassener Laie dringender noch als ein Pfarrer eines seine Arbeit mittragenden Kreises bedarf (151) oder ob nur der Gemeindepfarrer die Verbindung zwischen Predigtdienst und seelsorgerlicher Aufgabe festhalten kann (153), ob nicht der in einem außerkirchlichen Hauptberuf stehende Laie eine noch viel genauere seelsorgerliche Erfahrung mitbringen kann und daher oft näher beim Predigthörer ist als der Pfarrer. Über die Beurteilung dieser Phänomene kann man verschiedener Meinung sein wie auch über die Qualifikation theologischer Bildung mit Hilfe alter Sprachen (152) oder das kaum gesehene Problem der Funktionalisierung des Dienstes des Pfarrers (153), das ja in die Nähe des funktional gesehenen Prädikantendienstes führt. Hier stehen noch manche theologischen Fragen an, die freilich die Leistung dieser Arbeit nicht schmälern, die in der einzigartigen Zusammenschau theologischer, rechtlicher und historischer Aspekte evangelischer Laienpredigt besteht und die daher dazu helfen kann, für den Dienst des Predigthelfers bzw. Prädikanten eine angemessene Form der Zurüstung und Berufung wie kirchlichen Ordnung immer neu unter Anpassung an die sich wandelnden Verhältnisse zu gewinnen.

Bad Kreuznach

H. Scheler

Carsten Nicolaisen (bearb.): *Dokumente zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches*, Bd. 1: Das Jahr 1933 (ed. G. Kretschmar). München (Kaiser) 1971. XXIV, 221 S., kart. DM 33,-.

Das Buch bietet den Beginn einer Ausführung eines Projekts, das auf Pläne K. D. Schmidts zurückgeht und nicht nur dem Kirchenhistoriker, sondern auch dem Zeitgeschichtler überhaupt wichtige Materialien bereitstellt. Ist eine solche, unter bestimmten Gesichtspunkten erfolgte und auf eine bestimmte Zeit und Thematik konzentrierte Materialauswahl an sich schon zu begrüßen, so bedeutet die Einbeziehung außerkirchlicher Quellen eine besonders wichtige und notwendige Ergänzung der bisher meist kirchlichen Dokumente, die dem mit der Thematik Befassten zur Verfügung standen. An der Beseitigung des hier immer noch bestehenden Defizits mitgewirkt zu haben, ist eins der Verdienste N.'s. Seine Dokumentation enthält Akten und anderes Quellenmaterial aus staatlichen und parteiamtlichen Archiven und Publikationen neben solchen aus Kirchen und kirchlichen Organisationen und bezieht aus den genannten Bereichen die wichtigsten Quellensammlungen und Darstellungen ein. Die lange geübte methodische Trennung von allgemeiner geschichtlicher Erforschung des Hitler-Staates und von isolierter Kirchenkampf-Geschichtsschreibung kann nur überwunden werden durch kritische Überprüfung der Fragestellungen; und dies kann wiederum nur anhand der Quellen und zugleich der Gewinnung von Kriterien zu ihrer sachgemäßen Auswahl geschehen.

Planung und Durchführung der Dokumentation sind nicht nur auf die im engeren Sinne verstandenen kirchenpolitischen Erlasse und Maßnahmen gerichtet, sondern beziehen bewußt solche Dokumente ein, die die nationalsozialistische Kirchenpolitik als solche intentional gar nicht zum Inhalt haben, sie jedoch unbeabsichtigt oft umso besser kennzeichnen. Dies ist, zum ersten, ein wichtiger Schritt in der Inte-

grierung der beiden methodisch weitgehend noch getrennten Forschungen (es ist nicht der erste, und es wird vieler weiterer bedürfen). Zum zweiten erhärtet die Dokumentation eindrucksvoll die Tatsache, daß eine einheitliche kirchenpolitische Konzeption der nationalsozialistischen Regierung nicht bestand – so stark auch schon damals weltanschauliche Grundsätze, etwa der Unvereinbarkeit von Nationalsozialismus und Christentum, sich gelegentlich berühren konnten mit pragmatischen Zielen, die im absoluten Führungsanspruch der Partei wurzelten. Die pragmatische Betrachtungsweise konnte aber auch zu ganz anderen Konsequenzen führen als der Bekämpfung der Kirchen, zumal die Prämisse der Unvereinbarkeit keineswegs nationalsozialistisches Allgemeingut und ein Ausgleich mit den kirchlichen Kräften – Konkordat, gleichgeschaltete Reichskirche – offensichtlich ein erstrebtes politisches Ziel der politischen Führung war. Die einzelnen Phasen dieser Politik, die Erfolge und Rückschläge und die Bemühungen, in Verfolgung des Grundsatzes des absoluten Führungsanspruchs Wege zur Ausschaltung der Gegner zu finden, sind in dem Buch dokumentiert und lassen die Ursachen des Scheiterns einer einvernehmlichen Lösung der Probleme deutlich werden.

Das Buch ist übersichtlich angelegt und mit einem Personen- und Sachregister versehen sowie mit einem sorgfältig zusammengestellten und für den Benutzer hilfreichen chronologischen Verzeichnis der Dokumente. Es ist ein wertvoller Anfang der von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Zeitgeschichte geplanten Gesamtdokumentation zur Kirchenpolitik des Dritten Reiches.

Asperg/Württemberg

Herwart Vorländer

Hans-Otto Langer: *Der Kirchenkampf in der Ära der Kirchenausschüsse (1935–1937)*. Bielefeld (Bechaf) 1971. III, 126 S., kart.

Das Büchlein enthält eine kurze Darstellung der Kirchenausschuß-Zeit. Es ist unpräzise und läßt ein anerkanntes Bemühen um Unvoreingenommenheit sichtbar werden, weist aber eine Anzahl von Fehlern und anfechtbaren Formulierungen auf und läßt die im Zusammenhang mit seinem Gegenstand notwendigen Hinweise auf die spezifische Quellen-Problematik völlig vermissen. Für eine auf diesen Quellen basierende künftige Untersuchung der Ära Kerrl könnte die Arbeit als Vorstudie eine brauchbare Hilfe abgeben. Für sich genommen geht sie über eine knappe Bestandsaufnahme nicht hinaus.

Asperg/Württemberg

Herwart Vorländer

Notizen

Die Festschrift Hermann Wiesflecker zum sechzigsten Geburtstag, herausgegeben von Alexander Novotny und Othmar Pickl (Graz, Selbstverlag des Historischen Instituts der Universität, 1973, 283 S.) bietet vor allem Arbeiten zur österreichischen Geschichte. Die Epoche Kaiser Maximilians, mit der sich der Jubilar vor allem beschäftigt hat, bildet den Schwerpunkt. Wir müssen uns hier auf eine Auswahl beschränken. *Leo Santifaller* berichtet *Über die Neugestaltung der äußeren Form der Papstprivilegien unter Leo IX.* (S. 29–38); er faßt das Ergebnis der seitherigen Forschung kurz zusammen. *Annelies Redik* schildert Leben und Werk eines bedeutenden Kirchenmannes des 14. Jahrhunderts: *Abt Otto von St. Lambrecht 1311–1329* (S. 65–72). Herausragend sind nicht nur die diplomatischen Missionen des Abtes und sein Exemtionsstreit mit dem Erzbischof von Salzburg; Abt Otto erhielt 1327/28 von Papst Johannes XXII. den Auftrag, die Prozesse gegen Ludwig von Bayern bzw. gegen die Minoriten „in quibusdam locis in Alamannia“ zu publizieren. – Erwähnenswert auch jene Beiträge, die auf die unter Leitung des Jubilars gesammelten Maximilians-Regesten (Regesta Imperii